

Benutzungsordnung für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
13.07.2010	29/2010

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 23.07.2010

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 13.07.2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Korb. Sie dienen der Erholung und der Stadtgestaltung.
2. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen im Gemeindegebiet. Die Abgrenzung und Lage der Einrichtungen ist im Übersichtsplan vom 05.07.2010 gekennzeichnet (Maßstab: 1:1500). Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann beim Bauamt der Gemeinde durch jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkungen zugänglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen beschränken.

§ 3

Verhaltensordnung / örtliche Beschränkungen

1. Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird.
2. Das Mitführen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.
3. Die Gemeinde kann die Benutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Einzelfall –ganz oder teilweise- untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen dritter Personen führte oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochene Flaschen, etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).

§ 4 Plakatieren / Graffiti

Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie Gegenstände zu besprühen, zu bemalen, zu beschriften, etc. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 5 Zu widerhandlungen

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zu widerhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

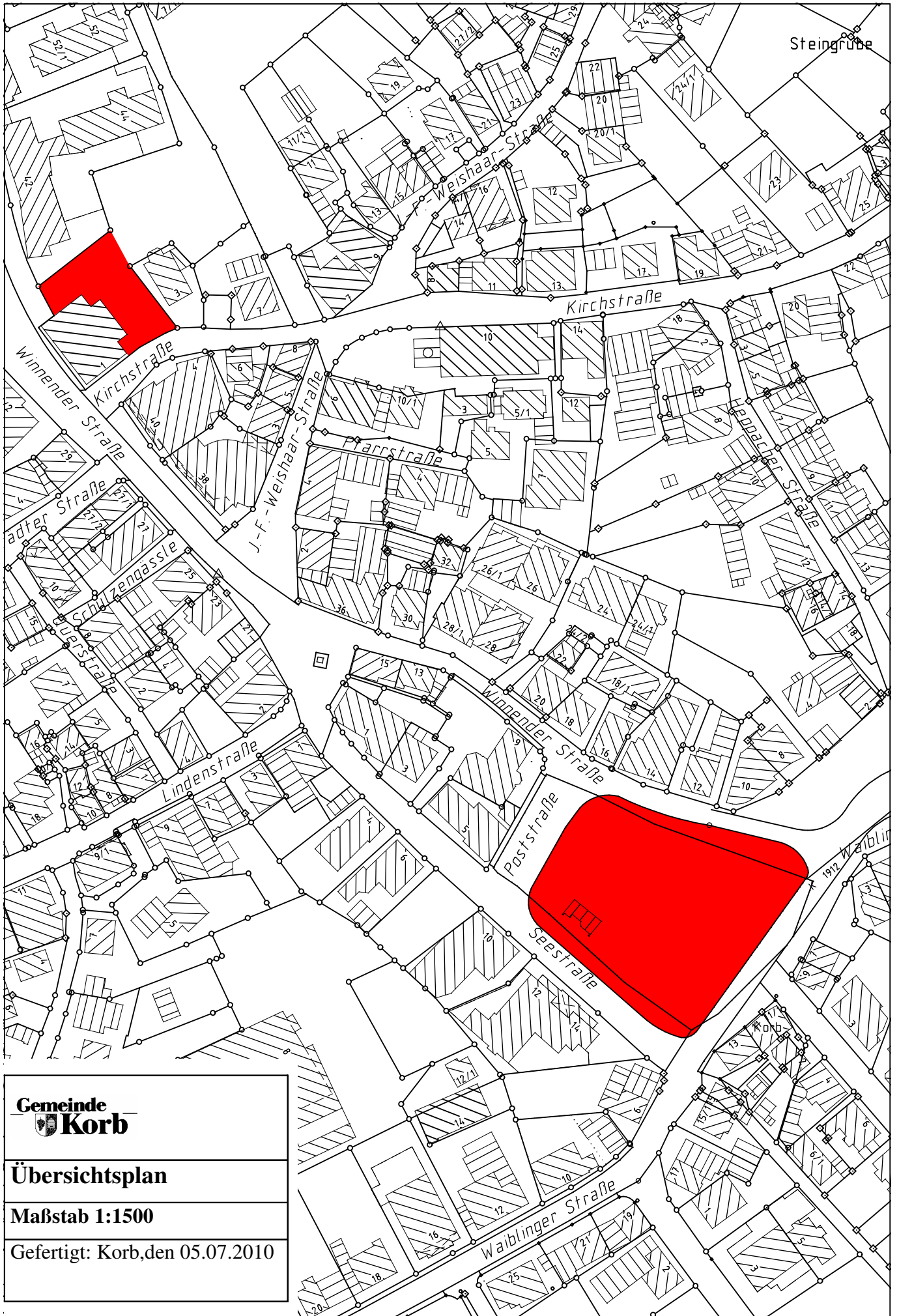
§ 7 Geltung dieser Benutzungsordnung

1. Im Übrigen bleibt die Polizeiverordnung der Gemeinde Korb gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
2. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Korb, 14.07.2010
Jochen Müller
Bürgermeister



Steingrube

Gemeinde
Korb

Übersichtsplan

Maßstab 1:1500

Gefertigt: Korb, den 05.07.2010